



Benutzungsordnung

Bürgerzentrum „Altes Forsthaus“ Hördt

eingeführt durch Beschluss des Gemeinderates Hördt vom 24.06.2020



§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die gesamte gemeindeeigene Liegenschaft des Bürgerzentrums „Altes Forsthaus“ mit nachfolgenden Räumlichkeiten und Anlagen:

- a) Bürgersaal
- b) Vereinsraum
- c) Ausschank
- d) Küche
- e) Terrasse und Außenanlagen

§ 2 Zweck

Diese Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen, auch unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Belange, störungsfrei durchgeführt werden können. Darüber hinaus sichert sie eine pflegliche und wirtschaftliche Benutzung des Bürgerzentrums „Altes Forsthaus“.

Alle Bedingungen werden schriftlich zwischen der Ortsgemeinde und dem Nutzer in einer „Nutzungsvereinbarung“ festgelegt.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Das Bürgerzentrum „Altes Forsthaus“ ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Hördt. Sie überlässt zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung vorrangig Vereinen und Einwohnern der Ortsgemeinde Hördt die Nutzung. Auch Vereinen, Institutionen oder Privatpersonen die nicht zur Ortsgemeinde gehören, können Räumlichkeiten zur Nutzung nach Verfügbarkeit und Absprache überlassen werden.

Eine Nutzung durch die Ortsgemeinde und ihrer Gremien hat Vorrang. Die weiteren Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Terminüberschneidungen und über Ausnahmen entscheiden der Ortsbürgermeister oder seine Vertreter unter Beachtung der örtlichen Interessen.

§ 4 Nutzungsmöglichkeiten

Der Bürgersaal ist für

- Versammlungen,
- Sitzungen,
- Festakte,
- Vorträge,
- Konzerte,
- Theater- und Kleinkunstvorführungen,
- Lesungen
- und ähnliche Veranstaltungen

vorgesehen.

Er wird darüber hinaus für private Feiern, bei denen Speisen und Getränke verabreicht werden, zur Verfügung gestellt.

An Silvester wird das Bürgerzentrum nur für geschlossene Vereins- oder Familienfeiern vergeben.

An hohen kirchlichen Feiertagen sind öffentliche Veranstaltungen nur zulässig, wenn diese nicht zeitgleich zu den Gottesdiensten der Kirchengemeinden stattfinden.

Für Polterabende, Abifeiern, Disco- und ähnliche Veranstaltungen wird das Bürgerzentrum nicht vergeben.

Die Terrassenanlage steht ausschließlich den Nutzern des Bürgerzentrums zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Eine gesonderte Vermietung der Außenanlage vor dem Bürgerzentrum, z.B. für Märkte oder Open-Air-Veranstaltungen ist im Einzelfall möglich. Darüber entscheiden der Ortsbürgermeister oder seine Vertreter.

§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzer

Der Nutzungsberechtigte sorgt während der Veranstaltung für die ordnungsgemäße Nutzung der Räume nach dieser Benutzungsordnung.

Das Hausrecht der Ortsgemeinde als Vermieterin ist übergeordnet und kann jederzeit vom Ortsbürgermeister, dessen Vertretern oder dem Hausmeister ausgeübt werden.

Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

1. Er sorgt für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit während und nach der Veranstaltung.
2. Bei Veranstaltungen im Bürgerzentrum mit Musik sind die Benutzer verpflichtet, ab 22:00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musikpegel auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Insbesondere bei Nutzung der Terrasse ist die Einhaltung der allgemeinen Nachtruhe ab 22:00 Uhr zu gewährleisten.
3. Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle sind Aufgabe des Nutzers.

Das Mobiliar des Bürgerzentrums darf auf der Terrasse nur nach vorheriger Zustimmung durch den Ortsbürgermeister oder seiner Vertreter genutzt werden.

Das Feststellen der Türen mit „Obentürschließern“ durch Keile o.ä. ist nicht erlaubt.

Das Aufstellen und Betreiben von Fritteusen ist im Gesamtbereich des Bürgerzentrums (auch in der Küche) untersagt.

Alle Schäden an Geräten, Gebäuden und Inventar sind vom Mieter unaufgefordert dem Hausmeister anzuzeigen. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zu ersetzen. Alle Schäden werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim berechnet und eingefordert.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, und die Beleuchtung ist auszuschalten.

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, es werden keine Mülltonnen vorgehalten.

4. Vor der Nutzung ist mit dem Hausmeister der Termin für eine Übergabe der Räume und der Schlüssel festzulegen. Bei diesem Termin wird durch den Nutzungsberechtigten die ordnungsgemäße und vollständige Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars bestätigt. Nach der Nutzung müssen die Räume besenrein übergeben werden. Es erfolgt eine Übernahme der Räume mit Schlüsselerückgabe. Dabei wird die ordnungsgemäße Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars durch den Hausmeister bestätigt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt werden Schäden an Räumen und Inventar festgestellt und schriftlich und fotografisch dokumentiert.

Die Schlüsselübergabe erfolgt frühestens einen Tag vor Nutzungsbeginn. Ist das Bürgerzentrum am Vortag belegt, kann eine Schlüsselübergabe ggf. erst am Veranstaltungstag erfolgen. Hierzu ist jeweils eine Einzelabsprache zwischen den Nutzungsberechtigten und dem Ortsbürgermeister oder seinen Vertretern erforderlich.

5. Das Begehen und Klettern auf den Geländen in der Außenanlage sowie das zweckentfremdende Begehen der Fluchttreppe ist verboten. Der Nutzungsberechtigte hat für die Einhaltung des Verbotes Sorge zu tragen.
6. Auf dem gesamten Grundstück des Bürgerzentrums gilt ein Parkverbot. Fahrzeuge dürfen das Gelände nur zur Anlieferung oder Be- und Entladung befahren. Nutzungsberechtigte und Gäste haben die Parkplätze auf dem Propst-Krane-Platz nach Verfügbarkeit zu nutzen.
7. Die Veranstaltungen und Feiern sind auf das angemietete Objekt (Räume im Bürgerzentrum mit den dazugehörigen Außenanlagen) zu begrenzen, die nachbarrechtlichen Interessen sind in jedem Fall zu gewährleisten.

§ 6 Haftung

Die Benutzung des Bürgerzentrums „Altes Forsthaus“ in Hördt und der Außenanlagen geschieht auf eigene Gefahr.

Eine Haftung der Ortsgemeinde für Schäden und Verluste jeder Art (z.B. Garderobe) wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuches der Veranstaltung zustehen können.

§ 7 Benutzungsvereinbarung

Die Benutzung des Bürgerzentrums „Altes Forsthaus“ bedarf der Erlaubnis. Diese wird in einer schriftliche Nutzungsvereinbarung getroffen.

Ein unverbindlicher Reservierungswunsch für das Bürgerzentrum ist frühestens 12 Monate im Voraus möglich, diese wird spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung verbindlich mit der Nutzungsvereinbarung bestätigt.

Spätestens 3 Werktage vor der vereinbarten Schlüsselübernahme sind die in § 8 festgelegten Benutzungsentgelte sowie eine Kautionszahlung in Höhe von 200 EUR bei der Verbandsgemeindekasse einzuzahlen. Bei Vereinen und Institutionen, die Mitglied der Kulturgemeinde Hördt sind, entfällt die Kautionszahlung.

Die Ortsgemeinde Hördt behält sich vor, eine Belegung am Vortag des vom Nutzungsberechtigten reservierten Termins zu genehmigen. Beide Nutzungsberechtigten sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

Gleichzeitige Veranstaltungen im Bürgersaal sowie im Vereinsraum und den Ausstellungsräumen sind möglich. Die Nutzungsberechtigten sind hierüber in Kenntnis zu setzen. Eine gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt.

Anträge auf Benutzungserlaubnis sind an die Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim zu stellen, die auch die Belegliste führt. Die Erlaubnis erteilen der Ortsbürgermeister oder seine Vertreter.

§ 8 Benutzungsentgelte

1. Für den Bürgersaal werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

- a) Von Vereinen und Institutionen die Mitglied in der Kulturgemeinde Hördt sind, werden für die Nutzung bei Versammlungen, Sitzungen o.ä., bei denen keine Eintrittsgelder erhoben oder Erlöse aus dem Verkauf von Speisen und Getränken erzielt werden, nur die nachfolgend unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenkosten in Rechnung gestellt.
- b) Bei allen anderen Veranstaltungen von Hördter Vereinen, bei denen Erlöse, z.B. aus Eintrittsgeldern erzielt werden, beträgt die Nutzungsgebühr 100 EUR.
- c) Für Vereine und Institutionen, die nicht Mitglied in der Kulturgemeinde Hördt sind, beträgt die Nutzungsgebühr 100 EUR.

jeweils zuzüglich der unter Ziffer 5 genannten Nebenkosten.

2. Die Nutzungsgebühr für den Bürgersaal mit Ausschank und Küchenbenutzung für Privatpersonen beträgt je Veranstaltungstag für

- a) Personen mit Wohnsitz in Hördt 200 EUR
- b) Personen ohne Wohnsitz in Hördt 400 EUR

jeweils zuzüglich der unter Ziffer 5 genannten Nebenkosten.

3. Die Benutzung des Bürgerzentrums für Trauungen mit anschließendem Sektempfang im Foyer oder auf der Terrasse beträgt
 - a) im Vereinsraum 50 EUR
 - b) im Bürgersaal 100 EURjeweils zusätzlich zu den Gebühren des Standesamtes und der unter Ziffer 5 genannten Nebenkosten.

Bei einer Nutzung des Bürgersaales für Trauungen mit anschließender Hochzeitsfeier gelten die unter Ziffer 2 genannten Sätze in Höhe von 200 EUR bzw. 400 EUR zuzüglich der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenkosten.
4. Die Benutzung des Vereinsraumes durch Vereine und Institutionen, die nicht Mitglied in der Kulturgemeinde Hördt sind oder durch Privatpersonen beträgt 50 EUR.
5. Nebenkosten fallen wie folgt an und werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt und mit der gezahlten Kautions verrechnet:
 - a) Bei allen vorgenannten Nutzungen werden grundsätzlich Nebenkosten für Hausmeister, Reinigung, Heizung, Veranstaltungstechnik, Wasser, Strom u.ä. in Höhe von 50 EUR erhoben.
 - b) Für zusätzlichen Aufwand, z.B. besonderer Reinigung bei festgestellter extremer Verschmutzung oder bei Reparaturbedarf, werden Nebenkosten nach zeitlichem Aufwand in Höhe von 40 EUR pro Stunde erhoben.
6. Bei kurzfristiger Belegung im kleinen, auch zeitlich begrenzten Rahmen (z.B. für einen Beerdigungskaffee) wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 50 EUR erhoben. Eine solche Nutzung kann nur vom Ortsbürgermeister oder seinen Vertretern genehmigt werden.

§ 9 Ausnahmen

Über Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Benutzungsordnung entscheiden der Ortsbürgermeister oder seine Vertreter im Einzelfall unter Wahrung der örtlichen Interessen.